



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
EUROSYSTEM

EZB-ÖFFENTLICH

Mario DRAGHI
Präsident

Herrn Sven Giegold
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
Belgien

Frankfurt am Main, 1. September 2015

L/MD/15/493

Ihre Schreiben (QZ-75 und QZ-76)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, zusammen mit einem Anschreiben vom 5. Mai 2015 zugesandt wurde.

Die Rolle der Europäischen Zentralbank (EZB) bei der Bereitstellung von Fachwissen und bei der Beratung im Rahmen des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms für Zypern, aber auch für andere Länder des Euroraums, ist in mehreren Schreiben an Ihre Kollegen¹ sowie in den Antworten der EZB auf den Fragebogen des Europäischen Parlaments zum Initiativbericht zur Untersuchung der Struktur, der Rolle und der Tätigkeiten der Troika (Kommission, EZB und IWF) in Bezug auf Programmländer des Euroraums² erläutert worden.

In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass die EZB im Einklang mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen des „Zweierpakets“ in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission ihr Fachwissen bei der Erarbeitung des von den Mitgliedstaaten gebilligten Memorandum of Understanding (MoU) zwischen

¹ Die Schreiben sind auf der EZB-Website unter <http://www.ecb.europa.eu/pub/pub/intco/html/index.en.html> abrufbar.

² Der Text ist auf der EZB-Website unter https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/140110_ecb_response_troika_questionnaireen.pdf abrufbar.

Anschrift

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
Deutschland

Postanschrift

Europäische Zentralbank
60640 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 69 1344 0
Fax: +49 69 1344 7305
Website: www.ecb.europa.eu

der Republik Zypern und der Europäischen Kommission bereitgestellt und Beratung geboten hat. Dies gilt auch für die Überprüfung der Auflagen.

Die Beurteilung der an Finanzhilfen geknüpften Auflagen und deren regelmäßige Überprüfung soll die Finanzminister der Mitgliedstaaten des Eurogebiets (im Rahmen der Euro-Gruppe und des Gouverneursrats des ESM) dabei unterstützen, fundierte Entscheidungen zur Gewährung dieser Hilfen zu treffen.

Auf fachlicher Ebene werden diese Beratungsaufgaben durch die Teilnahme von EZB-Mitarbeitern an den Gesprächen über Anpassungsprogramme wahrgenommen. Die betreffenden Mitarbeiter werden nach ihrem Fachwissen in den Bereichen, in denen die EZB beratend tätig ist, für die Tätigkeit in den speziell zusammengestellten Delegationen ausgewählt.

In dem von Ihnen konkret angesprochenen Fall des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms für Zypern möchte ich darauf hinweisen, dass Herr Athanassiou nicht als leitender Mitarbeiter mit der Bewältigung der Krise in Zypern betraut war, sondern in der Delegation als Rechtsberater fungierte. Somit war er sowohl innerhalb der Delegation (insbesondere vonseiten des Leiters der Delegation und des Senior Legal Adviser) als auch in der Generaldirektion Rechtsdienste der EZB weisungsgebunden. Folglich war er zu keinem Zeitpunkt in der Lage, in entsprechenden Angelegenheiten eigenständig Entscheidungen zu treffen. Zudem unterstand er einer mehrschichtigen hierarchischen Kontrolle.

Ich möchte ferner betonen, dass alle an den Delegationen beteiligten EZB-Mitarbeiter den EZB-Dienstvorschriften unterliegen, auch dem Ethik-Rahmen. Gemäß den zum Zeitpunkt der Abfassung des MoU mit der Republik Zypern geltenden EZB-Ethikregeln müssen Mitarbeiter unverzüglich ihren direkten Vorgesetzten oder den Ethik-Beauftragten informieren, wenn sie in Ausübung ihrer Pflichten aufgefordert werden, „über eine Angelegenheit zu entscheiden, an deren Behandlung oder Ergebnis sie ein persönliches Interesse besitzen“.³

Ich habe Herrn Athanassios Vorgesetzte gebeten, mithilfe des Leiters der EZB-Stabsstelle für Compliance und Governance zu überprüfen, ob ein Interessenkonflikt bestanden haben könnte. Mir wurde mitgeteilt, dass die Vorgesetzten von Herrn Athanassiou Kenntnis hatten über die Art seiner beruflichen und privaten Verbindungen zu Herrn Tsibanoulis. Diese gingen auf die Jahre 2002-2004 zurück, d. h. auf den Zeitraum, in dem er auf Zypern für Tsibanoulis and Partners (T&P) tätig war. Zu dem Zeitpunkt, als das MoU verfasst wurde, hatte Herr Athanassiou jedoch keinerlei Kenntnisse über irgendeine Geschäftsbeziehung zwischen T&P und der Piraeus Bank. Eine solche Geschäftsbeziehung hätte sein Verhalten also nicht beeinflussen können. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß denselben Ethik-Regeln der EZB ihre Mitarbeiter zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind.

³ Siehe Abschnitt 0 der Dienstvorschriften der EZB mit dem Ethik-Rahmen, abrufbar auf der EZB-Website unter https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/c_10420100423de00030007.pdf

In Anbetracht des Vorstehenden scheint der Zusammenhang zwischen der Arbeit des EZB-Mitarbeiters und der Beratungstätigkeit der Anwaltskanzlei von Herrn Tsibanoulis für eine griechische Bank nicht eng genug zu sein, als dass dadurch ein Interessenkonflikt hätte entstehen können, der Herrn Athanassiou daran gehindert hätte, seine beruflichen Pflichten sachlich und unvoreingenommen auszuüben.

Aus diesem Grund war Herr Asmussen nicht über den in Ihrem Schreiben erwähnten potenziellen Interessenkonflikt seitens Herrn Athanassiou informiert. Des Weiteren möchte ich klarstellen, dass Herr Asmussen nicht Leiter der Delegation bezüglich des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms für Zypern war. Vielmehr war er das Direktoriumsmitglied der EZB, das mit Ländern befasst ist, die ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchlaufen.

Was die Ausarbeitung des Abwicklungsrahmens betrifft, auf den Sie sich beziehen, so wurde der Prozess von der Central Bank of Cyprus und dem Finanzministerium der Republik Zypern im Juli 2012 in Gang gesetzt. Während des Prozesses fanden Fachgespräche mit den Instituten statt, bevor ein Textentwurf stand, zu dem die EZB konsultiert und der dem Parlament vorgelegt wurde. Am 1. Februar 2013 veröffentlichte die EZB ihre Stellungnahme zum Textentwurf.⁴ Das Parlament verabschiedete das Gesetz am 22. März 2013.

Als Herr Athanassiou vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Haushalt des zyprischen Parlaments fachliche Erläuterungen abgab, bevor das Gesetz in der Plenarsitzung des Parlaments erörtert wurde, stellte er sich selbst als Mitarbeiter der EZB vor. Seine fachlichen Erläuterungen bezogen sich auf den Abwicklungsrahmen, einschließlich der Ausarbeitung der entsprechenden Rechtsakte der Europäischen Union.

Bei dem Verkauf, auf den Sie sich beziehen, haben die zyprischen Behörden das Abwicklungsgesetz angewandt, nachdem dieses verabschiedet worden und in Kraft getreten war. Die Absicht der zyprischen Behörden, die griechischen Geschäfte der zyprischen Banken an eine griechische Bank zu veräußern und für nicht versicherte Einlagen ein Bail-in⁵ durchzuführen, war der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes (22. März 2013) bekannt.

Abschließend möchte ich betonen, dass die EZB sich der Bedeutung der Vermeidung von Interessenkonflikten in vollem Umfang bewusst ist. Derartige Fragestellungen werden im überarbeiteten Ethik-Rahmen der EZB behandelt, der 2015 in Kraft getreten ist und dem Europäischen Parlament zuvor

⁴ Das Dokument ist auf der Website der EZB unter folgendem Link abrufbar https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/en_con_2013_10_f_sign.pdf.

⁵ Siehe die Erklärung der Euro-Gruppe vom 16. März 2013, die Ausführungen des Präsidenten der Central Bank of Cyprus, Herrn Demetriades, gegenüber der zyprischen Rundfunkgesellschaft am 21. März 2013 sowie die Pressemitteilung des Finanzstabilitätsfonds für Griechenland vom 22. März 2013.

vorgelegt wurde.⁶ Das Direktorium hat die Überarbeitung des Ethik-Rahmens genutzt, um u. a. die Regeln zu Interessenkonflikten deutlich zu verschärfen, und zwar in dem Sinne, dass nicht nur tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte, sondern auch Situationen berücksichtigt werden, die als Interessenkonflikte angesehen werden könnten, sowie die damit verbundenen Meldepflichten und Transparenzanforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Mario Draghi

⁶ Der Beschluss zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB in Bezug auf den Ethik-Rahmen (ECB/2014/NP26) ist auf der Website der EZB verfügbar (http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/1008/1024/html/act_13622_amend.en.html). Nach Maßgabe von Abschnitt IV der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank (2013/694/EU) übermittelte der Präsident der EZB den Entwurf des überarbeiteten Ethik-Rahmens am 31. Oktober 2014 dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung zur Kenntnisnahme.

Anschrift

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
Deutschland

Postanschrift

Europäische Zentralbank
60640 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 69 1344 0
Fax: +49 69 1344-7305
Website: www.ecb.europa.eu